



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Ritter, Stefan Schuster, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Margit Wild, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Annette Karl, Ruth Müller, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann SPD**

### **Erlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichskriegsflaggen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Erlass zum Umgang der Polizei- und Ordnungsbehörden in Bayern über das öffentliche Zeigen von Reichskriegsflaggen, im Einzelnen:

- Der Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921,
- Der Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933,
- Der Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935, herauszugeben.

### **Begründung:**

Mehrere Obergerichte haben bestätigt, dass eine Sanktionierung des öffentlichen Zeigens von Reichskriegsflaggen als eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung nach § 118 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) möglich ist, wenn aufgrund der Gesamtumstände eine Unterstützung von nationalistischen Positionen angenommen werden muss, die die Öffentlichkeit belästigen.

Das Oberlandesgericht Koblenz – Senat für Bußgeldsachen – hat zum öffentlichen Zeigen von Reichskriegsflaggen in seinem Beschluss vom 14. Januar 2010 (Az.: 2 SsBs 68/09) ausgeführt:

„Das öffentliche Hissen dieser Flaggen kann als Identifikation mit den Zielsetzungen rechter Gruppierungen verstanden werden. Das gilt insbesondere dann, wenn das Zeigen der Reichskriegsflagge im inneren und äußeren Zusammenhang mit dem Skandieren nationalsozialistischer Parolen, etwa der Parole „Ausländer raus“ steht. In derartigen Fällen kommt sogar eine Strafbarkeit nach § 130 StGB (erg. Strafgesetzbuch) in Betracht. Eine solche Wirkung der demonstrativ öffentlich zur Schau gestellten Reichskriegsflagge kann, ohne dass die Voraussetzungen des § 130 StGB erfüllt sind, aber auch eine Gefahr für die öffentliche Ordnung begründen. Die Reichskriegsflagge als Symbol nationalsozialistischer Anschauungen und/oder Ausländerfeindlichkeit stellt in diesen Fällen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.

[...]

Da das Hissen der Fahne als Meinungsäußerung dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG (erg. Grundgesetz) unterfällt, muss die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts

auch bei der Auslegung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 118 Abs. 1 OWiG Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich bilden gemäß Art. 5 Abs. 2 GG die Strafgesetze, die zum Rechtsgüterschutz ausnahmsweise bestimmte geäußerte Inhalte verbieten, wie allgemein §§ 185 ff. StGB (Beleidigung, Verleumdung) und speziell im Bereich politischer Auseinandersetzungen etwa § 130 StGB (Volksverhetzung), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder §§ 90a, b StGB (Verunglimpfung des Staats und seiner Symbole oder von Verfassungsorganen) erlassen worden sind, die Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit (vgl. BVerfG NJW 2001, 2069, 2071). Unterhalb dieser strafrechtlichen Schwelle kommt der öffentlichen Ordnung als der Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets anzusehen sind (vgl. BVerfGE 69, 315, 352), nur unter bestimmten Voraussetzungen eine das Meinungsäußerungsrecht begrenzende Funktion zu. Das ist dann der Fall, wenn die Beeinträchtigung nicht auf der bloßen Äußerung der Inhalte beruht, sondern auf besonderen, beispielsweise provokativen oder aggressiven, das Zusammenleben der Bürger konkret beeinträchtigenden Begleitumständen (vgl. BVerfG NJW 2001, 2069, 2071).“

In Brandenburg besteht eine entsprechende Erlasslage vom 10. Juni 2014, die das ordnungsbehördliche Vorgehen gegen öffentliches Zeigen der Reichskriegsflagge regelt. Danach ist das öffentliche Zeigen von Reichskriegsflaggen zu unterbinden und die Flaggen sicherzustellen.

Bei der Reichsflagge (die schwarz-weiß-rote Flagge ohne Zusatz) aus dem Kaiserreich handelt es sich zwar ursprünglich nicht um ein nationalsozialistisches Symbol. Dennoch kann in Einzelfällen auch das Verwenden dieser Flagge eine Ordnungswidrigkeit darstellen, wenn „die Flagge Kristallisationspunkt einer konkreten drohenden Gefahr ist“ und sich diese Gefahr bspw. durch eine Sicherstellung beheben lässt. In diesem Fall sind höhere Anforderungen an eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit zu stellen.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat dazu in seinem Beschluss vom 7. Januar 2020 (15 A 4693/18) ausgeführt, dass „unabhängig davon, ob die schwarz-weiß-rote Reichsflagge von den historischen Nationalsozialisten als Symbol des Kaiserreichs angesehen und deshalb abgelehnt worden sei, sie seit Jahren ein ständiges von der Klägerin bei ihren Versammlungen eingesetztes Symbol sei. In der öffentlichen Wahrnehmung stehe diese [...] eindeutig für die rechtsextreme Szene“.

In den Fokus gerieten die Flaggen zuletzt Ende August, als Demonstranten in das Reichstagsgebäude einzudringen versuchten.

Aufgrund der gegenwärtig verstärkt tätigen rechtsextremen Szene und den in diesem Zusammenhang vermehrt genutzten Flaggen besteht Handlungsbedarf, um Handlungssicherheit für die Polizei- und Ordnungsbehörden im Umgang hiermit zu schaffen.

Deshalb soll die Staatsregierung einen Erlass zu § 118 OWiG herausgeben, mit dem die Polizei- und Ordnungsbehörden in Bayern angewiesen werden, beim öffentlichen Zeigen der Reichskriegsflagge in jedem Fall ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 118 OWiG einzuleiten.

Der Erlass dient der Verdeutlichung bzw. Klarstellung, dass die Staatsregierung die Auffassung vertritt, dass das öffentliche Zeigen von Reichskriegsflaggen in der Regel geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen und damit eine Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG darstellt.

In den Erlass aufgenommen werden soll dabei auch die Reichsflagge trotz der oben geschilderten höheren Anforderungen an das Bestehen einer konkreten Provokationswirkung. Denn gerade die schlichten schwarz-weiß-roten Flaggen werden zunehmend auch durch die rechtsextreme Szene genutzt und waren insbesondere bei der Demonstration vor dem Reichstag Ende August zu sehen.

Der Erlass hat die Funktion, die Polizeibehörden und Ordnungsämter in derartig gelagerten Fällen zum Einschreiten zu ermutigen und zu unterstützen. So soll bei Vorliegen

der Voraussetzungen zumindest ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

Über den Regelungsgehalt des Erlasses hinaus kann selbstverständlich nach geltendem Recht auch das Zeigen anderer Flaggen unterbunden und entsprechend sanktioniert werden, wenn gerade durch das Zeigen der Flaggen erkennbar das friedliche Zusammenleben gestört werden soll.

Aufgrund der gegenwärtig verstärkt tätigen rechtsextremen Szene liegt die Vermutung einer das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft bewusst störenden Verwendung der durch den Erlass erfassten Flaggen jedoch besonders nahe.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat jüngst mit breiter Mehrheit beschlossen, dass die Landesregierung aufgefordert wird, das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflaggen durch Erlass zu unterbinden. In der Freien Hansestadt Bremen gibt es bereits einen Erlass des Senators des Innern zum Umgang mit Reichskriegsflaggen in dem in dem Antrag geforderten Sinn.